



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

LXXXIV. Kurfürst Joachim genehmigt den von seinem Bruder  
vorgenommenen Eintausch von Quartschen gegen Schiefelbein, am 28.  
Juni 1540.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

Schlos Schiewelbein vnd desselben pawrschaften sampt aller Zubehor vorbestimpten Ern Meyster, yme vnd seinen nachkommenden Meystern vnd orden Erblich vnd eigenthumblich, auch die pawrschaften vnd vntterthanen der eyd vnd pflichten obiger massen losz zellen, Aber die Burgermeister, Rathmanne vnd gemeyne beyde vnserer Stete Schywelbeyn vnd Dramburgk sampt derselben Erbaren Manschaften an den wirdigen vnsern Rath vnd lieben getrewen Ern Melchiorn von Barfufs, auff ytzt den Ersten Comptor zu Schywelbeyn, vnd seine nachkomende Comptorn vnd orden daselbst, als vnsern Landvoigt, Rath vnd amptmann, haben anweyfen, auch dem Ern Meister vnd Orden von obgedachtem vnsern fruntlichen lieben herrn vnd Brudern, dem Churfursten zu Brandenburgk etc., darvber Brieflichen Consens vnd volword behendigen vnd zustellen lassen, ganz getrewlich vnd ane geserde. Zu Vrkundt mit vnserm anhangenden Ingefiegel besiegelt. Gescheen vnd geben auff vnserm Schloß zu Cüstryn, am Dynsttage Viti, Christi vnser lieben herrn geburt Thausend Fünffhundert vnd darnach Im vierzigsten Jare.

Commissio, propria Illustris principis etc. Frantz Nawmann, Cancellarius, m. p.

Aus einer alten Copie.

LXXXIV. Kurfürst Joachim genehmigt den von seinem Bruder vorgenommenen Cirtausch von Quarttschen gegen Schiefelbein, am 28. Juni 1540.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs ertztkammerer vnd Churfürst zu Stettin, Pommern, der Kassuben, Wenden vnd in schlesien zu Crofsen etc., zu Rügen, Bekennen hiemit vnd thun kunnst vor vns, vnser erben vnd nachkommen. Als der hochgebohrne Fürst herr Johanns, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Kassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crofsen hertzog, Burggraf zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, vnser lieber Bruder, sich mit dem Wolwirdigen vnsern Rath vnd lieben getrewen, Ern Veiten von Thumen, Sanct Johans Ordens Meister, mit Zulassung vnd Consens seins orden Sanct Johans im theutschen land meisters, auch mit Rath vnd Vorwilligung der Commentoren, sovil der den orden Sanct Johans in gedachts vnser lieben brudern Marggrafen Johanfen landen vorwandt sein, eins erblichen vnd Ewiglichen Wechsels des ampts schiuelbein vmb die Comptorey zu Quartzen sampt dem tham vnd derselben zubehorungk vorglichen vnd vortragen vnd darüber eine vorschreibung, welcher Datum zu Custrin, Dinstags am tage Viti, Anno im vierzigsten vffgericht, das wir demnach zu solchem vortragk, Wechsel vnd vorschreibung auch bewilligt haben vnd vns gefallen lassen, Bewilligen vnd volworten solchs hiemit In kraft dits briefs also, das Wir daselbige vor Vns, vnser erben vnd nachkommen allezeit stette, vhestiglich vnd geneheme halten vnd haben, auch vnangefochten lassen sollen vnd wollen, Threulich vnd vngeferlich. Zuurkundt mit vnserm anhangenden Ingefiegel versiegelt vnd geben zu Cöln an der Sprew, Montags nach Johannis Baptiste, Nach Christi vnser lieben Herrn geburt Taufent Fünffhundert vnd Im vierzigsten Jar.

Aus einer alten Copie.